

Dieser Tage kommt man um das Thema Datenschutz und vor allem die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) nicht drum herum. Es dürfte nun der breiten Masse bekannt sein, dass diese seit Ende Mai gilt. Die Verordnung gilt für jedermann in der Schweiz mit Kunden in der EU. Was tun, wenn die Frist verpasst wurde? Dr. Andrew Ertl von Lexpert Partners gibt dazu weiterführende Antworten.



Dr Ariel Sergio Goekmen, LL.M

Member of the Executive Board
Schroder & Co Bank AG

arielsergio.goekmen@schroders.com

+41 (0)79 922 22 57

Die Angstmacher

Die Angstmacher wollen uns hier in der Schweiz glauben machen, dass wir nun ständig Gefahr laufen, 4% unseres jährlichen Umsatzes als Strafe zu bezahlen. Richtig ist, dass die Höchstbussen bei 4% bzw. 20 Millionen EUR liegen, je nachdem, welcher Wert der Höhere ist. Immer noch fraglich ist aber die Umsetzung solcher Bussen. Noch nicht geklärt ist die Frage, ob diese Bussen gegen jedes Unternehmen durchgesetzt werden, erst recht gegen Unternehmen in der Schweiz. Die Schweiz ist ja nicht einmal Mitglied der EU. Wir sind der Ansicht „noch“ nicht. Deshalb muss man nun auch nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Ein Team von 3-5 Berater über einen Zeitraum von 6 Monaten in Vollzeit wird wohl für viele Unternehmen hier in der Schweiz ein zu grosser Aufwand sein obwohl dies aber von den grossen Beratungsfirmen als nötig erachtet wird. Ein gewisser Basischeck und anschliessende Schritte hin zu einem besseren Compliance-Status sind aber trotzdem zwingend erforderlich.

Die Verweigerer

Die Verweigerer sind der festen Überzeugung, dass die EU-DSGVO für sie nicht anwendbar ist. Einmal, weil das Datenschutzgesetz der Schweiz, DSG (das vielleicht im Jahr 2019 kommt), die DSGVO soweit wie für die Schweiz zur Wahrung der Äquivalenz gegenüber der EU übernehmen soll und zweitens

wird bereits die Anwendbarkeit über das Fehlen eines aktiven Angebots bestritten.

Der Mittelweg

Beide Ansichten laufen aus unserer Beratungspraxis Gefahr, am Thema vorbei nach Ausreden zu suchen. Gerade bei Unternehmen, die eine nicht unerhebliche Anzahl von Kunden in der EU haben, ist der Spagat auf das neue DSG zu warten oder die Anwendbarkeit in Frage zu stellen ein gefährlicher Weg. Aber selbst, wenn dem so wäre, sieht das bisherige im Entwurf befindliche Datenschutzgesetz eine Reihe von ähnlichen Regeln vor, die durch die Verordnung gefordert werden (z.B. im Rahmen der Betroffenenrechte). Was also tun, wenn zeitnah ein Betroffener nach den über ihn gespeicherten Daten fragt? Die Antwort, wir warten auf das neue Datenschutzgesetz der Schweiz wird den Betroffenen wohl nicht glücklich machen. Von einer möglichen schlechten Presse ganz zu schweigen.

Was ist also unser Vorschlag? Zunächst sollte man für sich selbst einen Tag oder zwei reservieren und investieren, um sich zu überlegen, wo in meinem Unternehmen personenbezogene Daten eine Rolle spielen. Dabei hat sich bewährt, dass man zunächst mit Vertretern von IT/Marketing und HR zusammensitzt. Ein Unternehmen sollte sich fragen: «Was habe ich an personenbezogenen Daten, wie verarbeite ich diese und wo werden diese unter zur Hilfenahme von IT-Tools verarbeitet». Will man es dem externen Berater dann noch etwas einfacher

machen und stösst auf sehr viele Daten und Prozesse, kann man diese bereits anfangen zu clustern (z.B. nach Bewerbungsprozess oder CRM-Aktivitäten).

In einem zweiten Schritt sollte dann unter Begleitung eines erfahrenen Beraters versucht werden, die nötigen Dokumente und Prozesse zu erstellen:

1. Verpflichtung zur Bestellung eines
 - a. Datenschutzbeauftragten
 - b. EU-Vertreters
2. Verfahrensregister und Verzeichnisse
 - a. Verfahrensverzeichnisse
 - b. Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)
 - c. Lösch-/ und Berechtigungskonzept
3. Vertragswelt
 - a. Arbeitsverträge / Geschäftsführerverträge
 - b. Einwilligungserklärungen von Dritten (z.B. Homepage)

c. Drittverhältnisse (z.B. Abgrenzung Auftragsverarbeitung und Controller-Controller-Vertrag)

4. Prozesse

- a. Für die Betroffenenrechte (z.B. Auskunft, Löschung)
- b. „Breach-Notification-Prozess“ (Meldung an die Behörde innerhalb von 72 St.)
- c. Datenfolgenabschätzung
- d. Mitarbeiterschulungen

Das ist natürlich nur ein erster Schritt, aber aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Schritt. Danach kann man anfangen, die Prozesse in die Tat umzusetzen. Ein Netzwerk in der Organisation hat sich hierbei bewährt (sogenannte Repräsentanten für den Datenschutz). Sollten Sie Fragen zu einzelnen Punkten haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Autor

Dr. Andrew Ertl

Partner

Lexpert Partners AG

Poststrasse 26

6300 Zug

T: +41 41 723 70 00

andrew.ertl@lexpertpartners.ch

www.lexpertpartners.ch

Schroders plc ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Filialen in 29 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 4600 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 589.3 Milliarden (30.06.18) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 210-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders rund 400 Mitarbeiter und administriert CHF 84.1. Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.17). Die Schroder & Co Bank AG verfügt über eine volle Banklizenz und fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, www.schroders.ch.

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: feedback@schroders.com